



AMT FÜR KOMMUNIKATION
FÜRSTENTUM LIECHTENSTEIN

Einschreiben mit Rückschein

Telecom Liechtenstein AG
Herr Bernd Liebscher
Schaanerstrasse 1
9490 Vaduz
Liechtenstein

Ihr Schreiben

Aktenzeichen
731.3 / 2021-2874

Sachbearbeitung
GISI

Vaduz
4. Oktober 2021

VERFÜGUNG

Das Amt für Kommunikation hat amtswegig
in der Verwaltungssache betreffend

Aufhebung bestehender Regulierungsmassnahmen im Festnetz-Originierungsmarkt der

**Telecom Liechtenstein AG
Schaanerstrasse 1
9490 Vaduz**

am 4. Oktober 2021

wie folgt entschieden:

SPRUCH

1. Die Massnahmen der Sonderregulierung auf dem Festnetz-Originierungsmarkt, die der Telecom Liechtenstein AG am 24. August 2010 mit Verfügung auferlegt wurden, werden mit sofortiger Wirkung aufgehoben.
2. Einer allfälligen Beschwerde gegen diese Verfügung wird gestützt auf Art. 100 Abs. 1 LVG i.V.m. Art. 116 Abs. 3 Bst. a und Abs. 8 LVG die aufschiebende Wirkung entzogen.
3. Die Kosten dieser Entscheidung verbleiben beim Land.

SACHVERHALT

A. Verfahrensablauf

A.1 Marktanalyse und öffentliches Konsultationsverfahren

Das Amt für Kommunikation (in weiterer Folge "AK" genannt) führte vom 13. Dezember 2019 bis 7. Februar 2020 eine nationale Konsultation des Dokuments "Marktanalyse 2019+ - Grundlagen und Planung des Amtes für Kommunikation für eine neue Marktanalyserunde" durch¹. Darin stellte das AK unter anderem die geplante Analyse der Festnetzoriginierungsmärkte und die zu erwartende Aufhebung der regulatorischen Verpflichtungen dar.

In Übereinstimmung mit Art. 21 Abs. 2 des Gesetzes vom 17. März 2006 über die elektronische Kommunikation (Kommunikationsgesetz; "KomG"), LGBl. 2006 Nr. 91, leitete das AK im März 2021 von Amtes wegen eine Marktanalyse ein, um die Wettbewerbsverhältnisse auf dem Vorleistungsmarkt der Festnetz-Originierung zu untersuchen und insbesondere festzustellen, ob die bestehenden Regulierungsmassnahmen, die aufgrund der Analyse des Festnetz-Originierungsmarktes im Jahr 2010 auferlegt wurden, aufgehoben werden können. Dieser Markt war als Markt Nr. 2 („Verbindungsaufbau im öffentlichen Telefonnetz an festen Standorten“) im Anhang der Märkteempfehlung der EFTA Überwachungsbehörde von 2008² ("Märkteempfehlung 2008") enthalten, wurde jedoch in der seit 2016 gültigen Märkteempfehlung³ ("Märkteempfehlung 2016") nicht mehr als Markt definiert, der a priori einer Vorab-Regulierung unterworfen werden sollte.

Das AK führte von März bis Juni 2021 eine Marktanalyse auf Grundlage der bis Ende 2020 erhobenen Marktdaten (vgl. unten Kapitel A.4) durch und stellte fest, dass weder auf dem untersuchten Vorleistungsmarkt der Festnetz-Originierung Wettbewerbsprobleme bestehen, noch auf dem nachgelagerten Endkundenmarkt für Verbindungen anhaltende Wettbewerbsprobleme feststellbar sind.

Am 31. Mai 2021 publizierte das AK die Konsultationsfassung der Marktanalyse⁴ und lud betroffene Interessenten im Rahmen einer öffentlichen Konsultation gemäss Art. 24 Abs. 1 i.V.m. Art. 46 Abs. 1 KomG dazu ein, bis 15. Juni zu den Inhalten der Analyse und insbesondere

¹ Die finale Fassung mit der Auswertung der Stellungnahmen ist abrufbar unter <https://www.llv.li/files/ak/marktanalyse-2019-plus-v20.pdf>

² abrufbar unter <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=OJ:C:2009:156:FULL&from=IT> ab Seite 20

³ Entscheidung der EFTA Überwachungsbehörde Nr. 93/16/COL vom 11. Mai 2016: Empfehlung der EFTA-Überwachungsbehörde über relevante Produkt- und Dienstmärkte des elektronischen Kommunikationssektors, die aufgrund des in Anhang XI Ziffer 5cl des EWR-Abkommens genannten Rechtsakts (Richtlinie 2002/21/EG des Europäischen Parlaments und des Rates über einen gemeinsamen Rechtsrahmen für elektronische Kommunikationsnetze und -dienste) in der mit Protokoll 1 zum EWR-Abkommen und durch die sektoralen Anpassungen in Anhang XI zu diesem Abkommen geänderten Fassung für eine Vorabregulierung in Betracht kommen [2017/608], abrufbar unter <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=OJ:L:2017:084:FULL&from=FR>

⁴ Titel: "Marktanalyse: Aufhebung bestehender Regulierungsmassnahmen des Festnetz-Originierungsmarktes auf Grundlage der Analyse des Wettbewerbszustands im Verbindungsmarkt mittels Drei-Kriterien-Test", abrufbar unter https://www.llv.li/files/ak/marktanalyse_originierung_2021-konsultation.pdf

zu der vorgesehenen Aufhebung der bestehenden Regulierungsmassnahmen Stellung zu nehmen. Die Verfahrenspartei übermittelte fristgerecht eine Stellungnahme, welche jedoch keine Fragen oder materiellen Anmerkungen enthielt; andere Stellungnahmen erhielt das AK nicht. Die Auswertung der Stellungnahme und die Stellungnahme selbst sind auf der Webseite des AK⁵ veröffentlicht. Das Konsultationsverfahren wurde mit der Veröffentlichung der inhaltlich unveränderten Endfassung der Marktanalyse gemäss Art. 41 Abs. 1 Bst. b KomG abgeschlossen⁶.

A.2 Gegenständliches Sonderregulierungsverfahren

Das gegenständliche Verfahren der „Sonderregulierung“ im Sinne von Art. 23 KomG ist vom vorausgegangenen formlosen, öffentlichen Konsultationsverfahren klar abzugrenzen.

Aufgrund des Ergebnisses der Marktanalyse, wonach die der Verfahrenspartei auferlegten Regulierungsverpflichtungen – insbesondere die Zugangsverpflichtung für Originierungsleistungen, die seit 2014 nicht mehr nachgefragt werden – gemäss Art. 23 Abs. 3 KomG aufzuheben sind, verzichtet das AK darauf, der Verfahrenspartei zur Wahrung des rechtlichen Gehörs die geplante Aufhebung der Regulierungsmassnahmen vor dem Erlass der gegenständlichen Verfügung zur formellen Gegenäusserung zuzustellen, um die sachlich gebotene Aufhebung der Massnahmen der Sonderregulierung nicht weiter zu verzögern.

A.3 Vorlageverfahren vor der EFTA-Überwachungsbehörde

Aufgrund der Kurznotifizierung der geplanten Aufhebung von Regulierungsmassnahmen durch das AK an die EFTA-Überwachungsbehörde (EFTA Surveillance Authority, in weiterer Folge „ESA“ genannt) führte diese die internationale Koordinierung mit den anderen EWR-Regulierungsbehörden durch. Diese EWR-weite Konsultation fand vom 2. bis 29. Juli 2021 in Übereinstimmung mit Art. 24 Abs. 2 KomG statt.

Mit Schreiben vom 29. Juli 2021 teilte die ESA nach der entsprechenden Prüfung der vom AK übermittelten Informationen mit, dass sie keine Einwände gegen die geplante Massnahmenaufhebung hat. Die ESA publizierte die entsprechenden Dokumente auf ihrer Internet-Seite⁷ in englischer Sprache.

A.4 Datengrundlage

Die wesentlichsten Daten, die die Grundlage für die gegenständliche Verfügung bilden, wurden vom AK im Rahmen der jährlichen Statistik-Datenerhebungen erhoben und umfassen

⁵ Das Konsultationsdokument, die Stellungnahme und das Auswertungsdokument sind abrufbar unter <https://www.llv.li/inhalt/119043/amtstellen/marktanalyse-festnetz-originierung>

⁶ Die Marktanalyse ist abrufbar unter https://www.llv.li/files/ak/marktanalyse_originierung_2021-final.pdf

⁷ abrufbar in der eCom registry der ESA unter <https://www.eftasurv.int/internal-market/notifications-and-applications/ecom-notifications/ecom-documents?country=LI>

Markdaten bis zum Jahresende 2020. In der Marktanalyse verwendete Preisinformationen hat das AK durch Analyse der Webseiten der Anbieter selbst erhoben. Zusätzlich hält das AK den gegenständlichen Markt, wie andere relevante Märkte, unter fortlaufender Beobachtung.

B. Festgestellter Sachverhalt

B.1 Marktanalyseverfahren

Das vom AK amtswegig eingeleitete und durchgeführte Marktanalyseverfahren untersucht die Wettbewerbsverhältnisse, beinhaltet jedoch keine individuell-konkreten Verwaltungsmassnahmen. Die Endfassung der Marktanalyse sowie die Unterlagen der hierzu geführten öffentlichen Konsultation sind auf der Internet-Seite des AK⁸ publiziert.

Im Rahmen dieser Marktanalyse wurden die Wettbewerbsverhältnisse auf den der Festnetzoriginierung nachgelagerten Telefonimärkten auf Endkundenebene untersucht, insbesondere hinsichtlich der Fragestellung, ob die bestehenden Regulierungsmassnahmen, die aufgrund der Analyse des Festnetz-Originierungsmarktes vom Jahr 2010 auferlegt worden waren, aufgehoben werden können. Die in diesem Verfahren erhobenen und wiedergegebenen Daten und Sachverhalte werden im gegenständlichen Verfahren als amtsbekannt vorausgesetzt.

B.2 Zur Verfahrenspartei

Die Verfahrenspartei bietet auf Basis der Meldung⁹ nach Art. 43 KomG unter anderem Festnetztelefondienste an. Sie unterliegt der Informationspflicht (Art. 44 KomG) und liefert im Rahmen der Statistik-Datenerhebung dem AK regelmässig Informationen über ihre Leistungen und Tätigkeiten in Liechtenstein.

Die Verfahrenspartei ist sowohl auf der Endkundenebene wie auch auf der Vorleistungsebene des Telefonimarktes tätig (Abbildung 1). Seit 2016 bietet sie zusätzlich zur Endkundenebene auch auf der Vorleistungsebene den Zugang zum öffentlichen Telefonnetz über VoIP an. Diese VoIP-Vorleistung umfasst den VoIP-Anschluss wie auch die VoIP-Verbindungsleistungen, ohne den unterliegenden Breitbandanschluss zu beinhalten.

⁸ abrufbar unter <https://www.llv.li/inhalt/119051/amtsstellen/verbindungsaufbau-in-festnetzen>

⁹ Das Melderegister nach KomG Art. 43 ist abrufbar unter <https://www.llv.li/files/ak/pdf-llv-ak-melderegister.pdf>

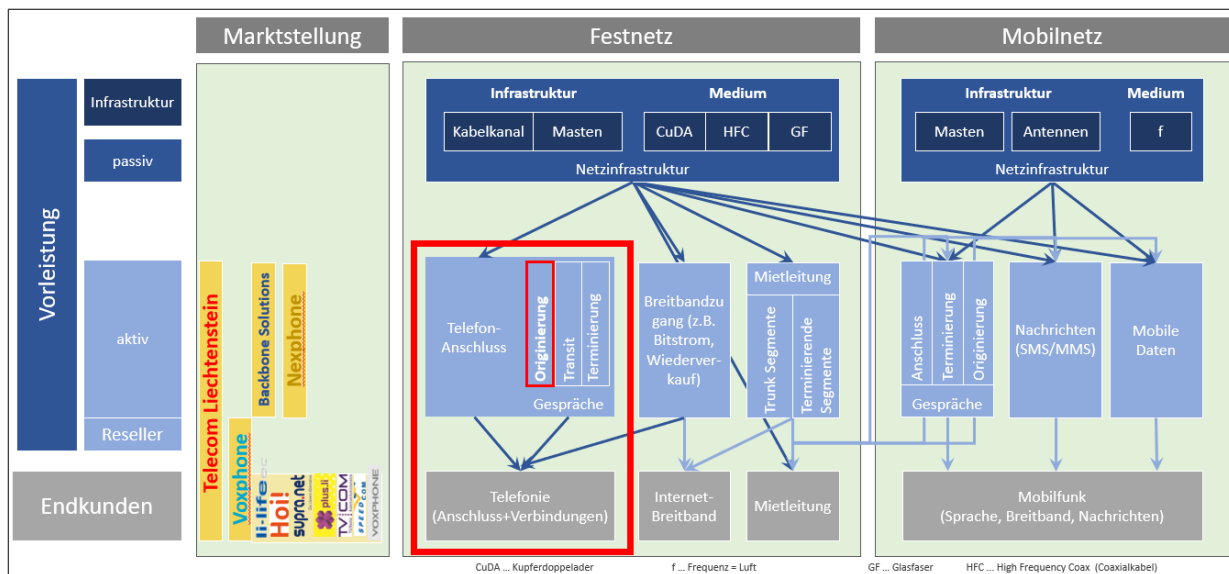


Abbildung 1: Marktstellung der Festnetzbetreiber

Die von der Verfahrenspartei erbrachten Originierungsleistungen umfassen Eigenleistungen im Rahmen der von Endkunden getätigten Anrufe sowie Leistungen für Dritte im Rahmen der VoIP-Vorleistung. Sie erbringt jedoch keine Originierungsleistungen für Verbindungsnetzbetreiber mehr, da es aufgrund der Absorptionsfusion von Mobilkom Liechtenstein mit der Verfahrenspartei per Ende 2013 keine Nachfrage mehr nach Originierungsleistungen gab. Auch nach dem Markteintritt der alternativen Telefonieanbieter auf Grundlage von VoIP-Vorleistungen ab dem Jahr 2016 wurde die Originierungsleistung der Verfahrenspartei nicht mehr nachgefragt, da die VoIP-Vorleistung die gesamten Verbindungsleistungen bereits enthalten.

B.3 Zur Definition des relevanten Marktes

In der Märkteempfehlung 2008, welche den nun aufgehobenen Massnahmen zugrunde lag, wurde die Festnetz-Originierung (zusammen mit dem Zugang auf der Vorleistungsebene) als die zweite, am wenigsten replizierbare Vorleistung angesehen, die für die Bereitstellung von Verbindungsdiensten für Endkunden erforderlich ist. In der Marktanalyse von 2010¹⁰ wurde die Festnetz-Originierung in Übereinstimmung mit der Märkteempfehlung 2008 definiert. Die Festnetz-Originierung (der Verbindungsaufbau) ist eines der erforderlichen drei Hauptelemente (neben der Terminierung und dem Transit), um Telefonverbindungen anzubieten. Die Originierung ist eine Vorleistung, deren Zweck darin besteht, die von Endnutzern an Netzabschlusspunkten des eigenen Kommunikationsnetzes initiierten Verbindungen vom Netzabschlusspunkt bis zur nächstgelegenen, mit anderen Netzen zusammenschaltungsfähigen

¹⁰ abrufbar unter https://www.llv.li/files/ak/pdf-llv-ak-anhang_1_marktanalyse_festnetzoriginierungsmarkt_m2.pdf

Vermittlungsstelle zu führen, an der eine solche Verbindung zumindest einem anderen Netzbetreiber (Verbindungsnetzbetreiber) übergeben werden kann. Das räumlich relevante Ausdehnungsgebiet des Originierungsmarktes ist das ganze Staatsgebiet Liechtensteins.

In der aktuell gültigen Märkteempfehlung 2016 ist der Festnetz-Originierungsmarkt nicht mehr enthalten. Somit hat das AK gemäss Erwägungsgrund 30¹¹ der Empfehlung zuerst den Wettbewerbszustand im Verbindungsmarkt auf Endkundenebene, der dem Festnetz-Originierungsmarkt nachgelagert ist, zu untersuchen. Der Verbindungsmarkt ist dafür ebenfalls abzugrenzen.

Eine Untersuchung der Substitutionswirkung von Mobilfunkangeboten auf das Festnetz-Verbindungsangebot ergibt, dass Mobilfunk-Verbindungen, die in Minutenpakete von Mobilfunkanschlüssen fallen, relevanten Wettbewerbsdruck auf Festnetz-Verbindungsleistungen ausüben und deshalb demselben Markt zuzurechnen sind. Aus diesem Grunde definiert das AK den sachlich relevanten Markt als Fest- und Mobilnetz-Verbindungsmarkt.

Im Weiteren ist festzuhalten, dass Verbindungsleistungen verschiedener Telefoniegenerationen bzw. Anschlussnetze (insbesondere ISDN, analog, VoB über Kupfer, HFC-Koax bzw. Glasfaser sowie Mobil-2G/3G/4G) Teil desselben Marktes sind. Ebenso sind Verbindungen nach Destinationen im Fest- und Mobilnetz des In- und Auslands Teil desselben Marktes. Geographisch wird das ganze Staatsgebiet Liechtensteins umfasst.

Die in dieser Marktanalyse getroffenen Schlussfolgerungen würden sich auch bei Weglassung von Mobilnetzverbindungen jedenfalls nicht ändern.

B.4 Zur Analyse des Marktes

Nur falls aus einer zukunftsorientierten Perspektive ohne Regulierungsmassnahmen im Vorleistungsmarkt der Festnetz-Originierung (Markt 2 der Märkteempfehlung 2008) im Verbindungsmarkt noch kein effektiver Wettbewerb festgestellt wird, könnte gemäss Erwägungsgrund 30 der Märkteempfehlung 2016 eine Fortsetzung der Vorabregulierung im Festnetz-Originierungsmarkt gerechtfertigt sein, sofern der Drei-Kriterien-Test erfüllt ist.

Die Analyse der Marktverhältnisse ergibt jedoch, dass im Verbindungsmarkt auf Endkundenebene effektiver Wettbewerb herrscht, der nicht von regulierten

¹¹ "Unter den im Anhang dieser Empfehlung genannten Märkten sind zwei Märkte, die in der Empfehlung 2008 der Überwachungsbehörde enthalten waren (Markt 1 und 2), nicht mehr aufgeführt, da sie die drei Kriterien des Tests nicht mehr erfüllen. Da es gewisse Unterschiede zwischen den EFTA-Staaten in Bezug auf die Geschwindigkeit der erwarteten oder absehbaren Marktentwicklungen gibt, die dieser Feststellung auf EWR-Ebene zugrunde liegen, kann es durch besondere nationale Gegebenheiten gerechtfertigt sein, dass eine nationale Regulierungsbehörde feststellt, dass auf dem Markt 1 der Empfehlung 2008 der Überwachungsbehörde oder auf anderen Endkundenmärkten, die mit dem Markt 2 der Empfehlung 2008 der Überwachungsbehörde zusammenhängen, in der Vorausschau ohne angemessene und verhältnismässige Abhilfemaßnahmen auf Vorleistungsebene noch kein wirksamer Wettbewerb herrscht. Die nationalen Regulierungsbehörden könnten somit eine Beibehaltung der Vorabregulierung auf der Vorleistungsebene rechtfertigen, sofern der Drei-Kriterien-Test angesichts der nationalen Gegebenheiten für den nachfolgenden Überprüfungszeitraum erfüllt ist."

Originierungsvorleistungen der Verfahrenspartei abhängig ist. Somit fehlen die Voraussetzungen für die Vorabregulierung des Festnetz-Originierungsmarktes.

C. Beweiswürdigung

Die Feststellungen betreffend Wettbewerbszustand im Verbindungsmarkt und im vorgelagerten Festnetz-Originierungsmarkt ergeben sich aus der eingehenden, schlüssigen und nachvollziehbaren Untersuchung im Rahmen der Marktanalyse vom 21. Juni 2021.

Das Marktanalysedokument beschreibt eingehend die Marktentwicklung in Liechtenstein unter Berücksichtigung aller mit der Erbringung der Telefonie zusammenhängender Märkte und enthält auch Ausführungen zu Grundsätzen und rechtlichen Aspekten der Marktanalyse entsprechend dem generischen Marktschema der elektronischen Kommunikation.

Der dem Festnetz-Originierungsmarkt nachgelagerte Endkunden-Verbindungsmarkt wird sowohl sachlich wie auch räumlich abgegrenzt und definiert. Es wird gezeigt, dass der Verbindungsmarkt hinsichtlich des Preiswettbewerbs, des Wettbewerbsdrucks von Mobil-Minutenpaketen und sowohl der Anzahl der Anbieter wie auch ihrer Marktanteile markante Wettbewerbsmerkmale aufweist. Es bestehen auch keine andauernden Markteintrittsbarrieren struktureller, rechtlicher oder regulatorischer Natur, sodass von effektivem Wettbewerb ausgegangen werden kann.

ENTSCHEIDUNGSGRÜNDE

D. Rechtliche Beurteilung

D.1 Zu den rechtlichen Grundlagen des Verfahrens

Gemäss Art. 20 Abs. 1 KomG hat das AK von Amtes wegen zu prüfen, ob auf den Märkten der elektronischen Kommunikation in Liechtenstein wirksamer Wettbewerb herrscht. Herrscht kein wirksamer Wettbewerb, d.h. verfügen ein oder mehrere Anbieter über beträchtliche Marktmacht, hat das Amt gestützt auf Art. 20 Abs. 2 KomG die erforderlichen Massnahmen der Sonderregulierung gemäss Art. 23 KomG i.V.m. Art. 34 bis 43 VKND¹² zu treffen, um die festgestellten Wettbewerbsprobleme zu beseitigen oder zu vermindern. Art. 23 Abs. 3 KomG bestimmt, dass die Regulierungsbehörde, wenn sie aufgrund einer neuerlichen Marktanalyse feststellt, dass in einem oder mehreren der abgegrenzten Märkte (Art. 21) die Voraussetzungen nach Art. 22 Abs. 1 nicht mehr vorliegen, die betreffende Verfügung im entsprechenden Umfang aufhebt.

¹² Verordnung vom 3. April 2007 über elektronische Kommunikationsnetze und -dienste (VKND), LGBl. 2007 Nr. 67, abrufbar unter <https://www.gesetze.li/konso/2007067000>

Der Umfang der im Rahmen dieser Prüfung zu untersuchenden Dienst- bzw. Produktmärkte ist vom AK nach Art. 21 Abs. 1 KomG unter Bedachtnahme auf die Märkteempfehlung 2016 abzugrenzen.

Das Vorliegen beträchtlicher Marktmacht – dies entspricht einer marktbeherrschenden Stellung im allgemeinen EWR-Wettbewerbsrecht – ist insbesondere an Hand der in Art. 31 VKND festgelegten Kriterien zu ermitteln. Aus wirtschaftlicher Sicht bezieht sich die beträchtliche Marktmacht auf die Macht eines Unternehmens, Entgelte zu erhöhen, ohne signifikante Umsatzverluste erleiden zu müssen. Nach der Gleichsetzungsthese der ESA und der Europäischen Kommission herrscht auf einem Markt effektiver Wettbewerb, wenn kein Unternehmen am Markt über beträchtliche Marktmacht verfügt.

Gemäss Art. 20 Abs. 1, zweiter Satz, KomG und Art. 6 Abs. 2 RKV¹³ hat das AK bei der Wahrnehmung seiner Aufgaben Empfehlungen der ESA zur Harmonisierung des Binnenmarktes für elektronische Kommunikation weitestgehend zu berücksichtigen.

Im Zusammenhang mit der Marktanalyse des Festnetz-Originierungsmarktes sind insbesondere folgende Rechtsgrundlagen massgeblich:

Empfehlungen der ESA

- „Märkteempfehlung 2016“
Entscheidung der EFTA Überwachungsbehörde Nr. 93/16/COL vom 11. Mai 2016: Empfehlung der EFTA-Überwachungsbehörde über relevante Produkt- und Dienstmärkte des elektronischen Kommunikationssektors, die aufgrund des in Anhang XI Ziffer 5cl des EWR-Abkommens genannten Rechtsakts (Richtlinie 2002/21/EG des Europäischen Parlaments und des Rates über einen gemeinsamen Rechtsrahmen für elektronische Kommunikationsnetze und -dienste) in der mit Protokoll 1 zum EWR-Abkommen und durch die sektoralen Anpassungen in Anhang XI zu diesem Abkommen geänderten Fassung für eine Vorabregulierung in Betracht kommen [2017/608]¹⁴
- „Notifizierungsempfehlung 2009“
Empfehlung der EFTA-Überwachungsbehörde vom 2. Dezember 2009 zu den Notifizierungen, Fristen und Anhörungen gemäss Artikel 7 des in Anhang XI Ziffer 5cl des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum (Richtlinie 2002/21/EG des Europäischen Parlaments und des Rates über einen gemeinsamen Rechtsrahmen für elektronische Kommunikationsnetze und -dienste) in der mit Protokoll 1 zum EWR-Abkommen geänderten Fassung¹⁵

¹³ Verordnung vom 3. April 2007 über die Aufgaben und Befugnisse der Regulierungsbehörde im Bereich der elektronischen Kommunikation (RKV), LGBl. 2007 Nr. 68, abrufbar unter <https://www.gesetze.li/konso/2007068000>

¹⁴ abrufbar unter <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=OJ:L:2017:084:FULL&from=FR>.

¹⁵ abrufbar unter <https://op.europa.eu/de/publication-detail/-/publication/d5da7711-0c21-495f-b929-50b72cfed46b/language-de/format-PDF/source-107590473>

- „SMP-Leitlinien“
Leitlinien der EFTA Überwachungsbehörde vom 14. Juli 2004 zur Marktanalyse und Ermittlung beträchtlicher Marktmacht nach dem gemeinsamen Rechtsrahmen für elektronische Kommunikationsnetze und -dienste gemäss Anhang XI des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum (2006/C 101/01)¹⁶

EWR-Richtlinien

Folgende EWR-Richtlinien, die in Liechtenstein durch das KomG und die darauf gestützten Verordnungen umgesetzt wurden, sind zu berücksichtigen:

- „Zugangsrichtlinie“
Richtlinie 2002/19/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. März 2002 über den Zugang zu elektronischen Kommunikationsnetzen und zugehörigen Einrichtungen sowie deren Zusammenschaltung (EWR-Rechtssammlung: Anh. XI - 5cj.01)¹⁷
- „Genehmigungsrichtlinie“
Richtlinie 2002/20/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. März 2002 über die Genehmigung elektronischer Kommunikationsnetze und -dienste (EWR-Rechtssammlung: Anh. XI - 5ck.01)¹⁸
- „Rahmenrichtlinie“
Richtlinie 2002/21/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. März 2002 über einen gemeinsamen Rechtsrahmen für elektronische Kommunikationsnetze und -dienste (EWR-Rechtssammlung: Anh. XI - 5cl.01)¹⁹
- „Universaldienstrichtlinie“
Richtlinie 2002/22/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. März 2002 über den Universaldienst und Nutzerrechte bei elektronischen Kommunikationsnetzen und -diensten (EWR-Rechtssammlung: Anh. XI - 5cm.01)²⁰

Weitere Empfehlungen und Leitlinien

- Arbeitspapier der Kommissionsdienststellen vom 9. Oktober 2014, SWD(2014) 298, Explanatory Note Accompanying the document Commission Recommendation on relevant product and service markets within the electronic communications sector susceptible to ex ante regulation in accordance with Directive 2002/21/EC of the European Parliament and of the Council on a common regulatory framework for electronic communications networks and services²¹

¹⁶ abrufbar unter <https://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=OJ:C:2006:101:0001:0029:de:PDF>.

¹⁷ abrufbar unter <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/ALL/?uri=CELEX%3A32002L0019>.

¹⁸ abrufbar unter <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/ALL/?uri=CELEX%3A32002L0020>.

¹⁹ abrufbar unter <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/ALL/?uri=CELEX%3A32002L0021>.

²⁰ abrufbar unter <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/de/ALL/?uri=CELEX:32002L0022>.

²¹ abrufbar unter <https://www.pts.se/globalassets/startpage/dokument/legala-dokument/eu-regler/explanatorynote-201410091.pdf>

- Mitteilung der Europäischen Kommission vom 7. Mai 2018, Leitlinien zur Marktanalyse und Ermittlung beträchtlicher Marktmacht nach dem EU-Rechtsrahmen für elektronische Kommunikationsnetze und –dienste (Text von Bedeutung für den EWR) (2018/C 159/01)²²
- Empfehlung 2014/710/EU der Kommission vom 9. Oktober 2014 über relevante Produkt- und Dienstmärkte des elektronischen Kommunikationssektors, die aufgrund der Richtlinie 2002/21/EG des Europäischen Parlaments und des Rates über einen gemeinsamen Rechtsrahmen für elektronische Kommunikationsnetze und -dienste für eine Vorabregulierung in Betracht kommen (Text von Bedeutung für den EWR)²³
- Commission Staff Working Document SWD(2018) 124 final, vom 27. April 2018, accompanying the document Communication from the Commission Guidelines on market analysis and the assessment of significant market power under the EU regulatory framework for electronic communications networks and services (Text with EEA relevance) {C(2018) 2374 final}.²⁴

D.2 Zur Zuständigkeit

Gemäss Art. 55 KomG i.V.m. Art. 3 RKV obliegt dem AK als zuständiger Regulierungsbehörde die Erfüllung aller regulatorischen Aufgaben in Übereinstimmung mit Art. 56 KomG im Bereich der elektronischen Kommunikation. Zu diesen Aufgaben gehören namentlich die Förderung und Überwachung des wirksamen Wettbewerbs gemäss Art. 56 Abs. 1 Bst. a KomG und das Anordnen und Aufheben von Massnahmen der Sonderregulierung gemäss Art. 56 Abs. 1 Bst. h KomG.

D.3 Wettbewerbsverhältnisse

Gemäss Erwägungsgrund 24 der Märkteempfehlung 2016 sollte der Ausgangspunkt für die Identifizierung von Vorleistungsmärkten, die für eine Vorabregulierung in Frage kommen, immer die Analyse der entsprechenden Endkundenmärkte sein. Regulierungsmassnahmen auf Vorleistungsebene sollten nur angewandt werden, wenn dies notwendig ist, um einen Mangel an wirksamem Wettbewerb auf der Endkundenebene zu beheben. Die Regulierungsmassnahmen sollten daher aufgehoben werden, sobald auf der Endkundenebene ein Wettbewerb erreicht ist, der ohne Vorleistungs-Regulierung nachhaltig ist.

Demgemäss untersuchte das AK die Wettbewerbsverhältnisse des Verbindungsmarktes auf Endkundenebene, um festzustellen, ob sich ein wirksamer Wettbewerb eingestellt hat, der von Vorleistungsregulierung unabhängig ist, oder ob ein Mangel an Wettbewerb Regulierungsmassnahmen auf Vorleistungsstufe notwendig macht.

²² abrufbar unter [https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/HTML/?uri=CELEX:52018XC0507\(01\)&from=DE](https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/HTML/?uri=CELEX:52018XC0507(01)&from=DE)

²³ abrufbar unter <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:32014H0710&from=DE>

²⁴ abrufbar unter https://www.mycole.it/biblio/wp-content/uploads/2020/11/1_DB_13_MVC_2018-EU-Market-analysis.pdf

Die Untersuchung ergab, dass auf den Vorleistungsebenen, vom Zugang zu Infrastruktur bis zur unmittelbar vorgelagerten VoIP-Vorleistung, keine andauernden Markteintrittsbarrieren struktureller, rechtlicher oder regulatorischer Natur bestehen, die den Markteintritt neuer Telefonieanbieter massgeblich behindern würden.

Das Fehlen von Markteintrittsbarrieren zum Telefoniemarkt auf Endkundenebene ist im Wesentlichen durch Wettbewerb auf dem vorgelagerten Markt für Telefonievorleistungen (VoIP-Vorleistung) begründet und bedingt den Zugang zu passiver Netzinfrastruktur (Teilnehmeranschlussleitungen), der im Modell der vertikalen Trennung reguliert ist und den Zugang zu Endkunden ohne grosse versunkenen Kosten gewährleistet.

Die hohe Kadenz neuer Eintritte in den Telefoniemarkt (Tabelle 1), sowohl durch langjährige Internetanbieter als auch durch Neueintritte in Liechtensteins Telekommarkt (Voxphone, Vestra ICT), ist ein Ergebnis und Beweis der fehlenden Barrieren. Neben der Verfahrenspartei waren Ende 2019 bereits weitere 7 Telefonieanbieter tätig.

Anzahl per 31. Dezember	2012	2013	2014	2015	2016	2017	2018	2019	2020
Anbieter von Telefonanschlüssen	1	1	1	1	4	5	5	8	8

Tabelle 1: Entwicklung der Anzahl von Telefondiensteanbietern [Quelle: AK]

Das AK stellt innerhalb des Telefoniemarktes ein schnelles Entstehen eines noch jungen Wettbewerbs mit einer hohen Anbieteranzahl fest. Aufgrund der Entwicklungen beim FTTB-Netzausbau geht das AK in der Vorausschau von einer weiteren Intensivierung des Wettbewerbs aus. Die alternativen Festnetzanbieter haben einen VoIP-Anschluss Marktanteil von bereits 30% erreicht (Tabelle 2), der aufgrund der Wettbewerbsdynamik noch weiter anwachsen dürfte. Die Absenkungen der Festnetztarife bezeugt ebenfalls die positive Wettbewerbsentwicklung (Tabelle 3).

Marktanteile per 31. Dezember	2012	2013	2014	2015	2016	2017	2018	2019	2020
Telecom Liechtenstein AG	100%	100%	100%	100%	97%	92%	86%	78%	70%
Alternative Anbieter	-	-	-	-	3%	8%	14%	22%	30%

Tabelle 2: Marktanteile bezogen auf die Anzahl VoIP-Anschlüsse [Quelle: AK]

Verbindungspreise, Rp/Minute	2016	2017	2018	2019	2020
Normaltarif nach national fest / mobil					
Telecom Liechtenstein (FL1): Analog, ISDN	6.36 / 29, 45*	6.36 / 29, 45*	6.36 / 29, 45*	6.36 / 22.00	6.36 / 22.00
Telecom Liechtenstein (FL1): VoIP	6.36 / 29, 45*	6.36 / 29, 45*	6.36 / 29, 45*	5.00 / 22.00	5.00 / 22.00
Hoi Internet	6.36 / 29, 45*				5.00 / 22.00
Supranet	6.36 / 29, 45*				4.90 / 18.00
Voxphone					4.90 / 21.00
Li-life web + it est.					5.28 / 22.62
TV-COM (dorfnetz)					5.30 / 22.60
Vestra ICT (plus)					5.30 / 22.60
Speedcom					4.85 / 20.46
* 29.00 nach Mobilnetz Telecom Liechtenstein, 45.00 nach anderen Mobilnetzen					

Tabelle 3: Verbindungspreise nach Liechtensteiner Fest- oder Mobilanschlüssen gemäss Webseiten der Anbieter
[Quelle: AK]

Die Analyse des AK führt zum Ergebnis, dass auf dem Verbindungsmarkt wirksamer Wettbewerb herrscht.

Der Wettbewerb ist nicht von Regulierungsmassnahmen auf dem vorgelagerten Festnetz-Originierungsmarkt abhängig, da seit 2014 diese Vorleistung nicht mehr nachgefragt wird. Der Marktzutritt in den Endkundenmarkt für feste Verbindungsleistungen basiert auf anderen Vorleistungen, die alternativen Betreibern auch in Zukunft zur Verfügung stehen.

Eine Regulierung am Vorleistungsmarkt für Festnetz-Originierung ist somit nicht mehr erforderlich.

D.4 Zur nationalen und EWR-weiten Konsultation

Die spezifische Marktanalyse zum Festnetz-Originierungsmarkt in Liechtenstein wie auch die geplante Aufhebung bestehender Regulierungsmassnahmen wurden vom 31. Mai bis zum 15. Juni 2021 öffentlich konsultiert. Die einzige Stellungnahme wurde von der Verfassenspartei eingebracht und enthielt keine materiell zu berücksichtigenden Punkte, sodass die Endfassung der Marktanalyse inhaltlich unverändert blieb. Zur Wahrung der Transparenz verfasste und veröffentlichte das AK ein Auswertungsdokument der eingelangten Stellungnahme²⁵.

Beabsichtigt das AK Massnahmen der Sonderregulierung zu treffen, die voraussichtlich Auswirkungen auf den Handel zwischen EWR-Vertragsstaaten haben werden, hat es in Übereinstimmung mit Art. 24 Abs. 2 KomG und Art. 7 der Rahmenrichtlinie 2002/21/EG zusätzlich zur nationalen Konsultation vorgängig die ESA und die anderen nationalen Regulierungsbehörden

²⁵ abrufbar unter https://www.llv.li/files/ak/20210618_auswertung-konsultation-festnetz-originierung.pdf

im EWR zu konsultieren. Derselben Konsultationspflicht unterliegen - wie im vorliegenden Fall - Änderungen von auferlegten Massnahmen gemäss Art. 27 RKV. Im gegenständlichen Fall erfolgte die Notifikation, mit der die EWR-weite Konsultation eingeleitet wird, gemäss Notifizierungsempfehlung 2009²⁶ der ESA mittels Kurznotifikation am 2. Juli 2021.

D.5 Zur Stellungnahme der ESA

Am 29. Juli 2021 informierte die ESA, dass sie gegen die geplante Aufhebung der Regulierungsmassnahmen keine Einwände erhebt und der Massnahme somit zustimmt.²⁷

D.6 Zur Aufhebung der bestehenden Regulierungsmassnahmen ohne Übergangsfrist

Art. 23 Abs. 3 KomG bestimmt: "Stellt die Regulierungsbehörde aufgrund einer neuerlichen Marktanalyse fest, dass in einem oder mehreren der abgegrenzten Märkte (Art. 21) die Voraussetzungen nach Art. 22 Abs. 1 nicht mehr vorliegen, so hebt sie die betreffende Verfügung im entsprechenden Umfang auf und räumt eine angemessene Übergangsfrist ein."

Die Aufhebung der auferlegten Massnahmen der Sonderregulierung hat somit nach der entsprechenden Feststellung im Rahmen einer neuerlichen Marktanalyse des betreffenden Marktes unmittelbar durch Verfügung des AK zu erfolgen. Da die Festnetz-Originierung seit 2014 nicht mehr von alternativen Betreibern nachgefragt wird, konnten die seit 2010 bestehenden Regulierungsmassnahmen ohne Übergangsfrist aufgehoben werden.

D.7 Kostenspruch

Für das amtswegig eingeleitete Verfahren werden keine Gebühren erhoben oder Kosten erstattet.

Aus all diesen Gründen war spruchgemäss zu entscheiden.

²⁶ abrufbar unter <https://op.europa.eu/de/publication-detail/-/publication/d5da7711-0c21-495f-b929-50b72cfed46b/language-de/format-PDF/source-107590473>

²⁷ " Die Überwachungsbehörde hat den notifizierten Maßnahmenentwurf geprüft und hat keine Bemerkungen." Die Mitteilung ist abrufbar unter https://www.eftasurv.int/cms/sites/default/files/documents/gopro/Comments_No%20Comments%20letter%20-%20LIE%20-%20Call%20origination%20on%20the%20public%20telephone%20network%20pro.pdf

RECHTSMITTELBELEHRUNG

Gegen diese Verfügung kann binnen 14 Tagen ab Zustellung Beschwerde bei der Beschwerdekommision für Verwaltungsangelegenheiten erhoben werden.

Die Beschwerde muss enthalten:

- die Bezeichnung der angefochtenen Entscheidung;
- die Erklärung, ob die Entscheidung ihrem ganzen Inhalt nach oder nur in einzelnen Teilen angefochten wird;
- in letzterem Fall die genaue Bezeichnung des angefochtenen Teils;
- die Beschwerdegründe;
- die Anträge;
- die Beweismittel, durch welche die Anfechtungsgründe gestützt und bewiesen werden sollen und
- die Unterschrift des Beschwerdeführers.

Vaduz, den 4. Oktober 2021

Aktenzeichen 731.3 / 2021-2874, GIS

Geht an: Telecom Liechtenstein AG, z.Hd. Herrn Bernd Liebscher (eingeschrieben mit Rückschein)

AMT FÜR KOMMUNIKATION

Dr. Rainer Schnepfleitner
Amtsleiter

Dieses Dokument wurde elektronisch erstellt.